

2.3.3.2. Die Bestimmung des Wahrheitswertes des gesamten Untersuchungsergebnisses

Ein Beweis kommt nicht dadurch zustande, daß eine bestimmte Anzahl von Beweisgründen mehr oder weniger willkürlich zusammengetragen wird oder gar eine quantitative Anhäufung wahrscheinlich wahrer Einzelinformationen erfolgt. Diese allgemein für jeden Beweis geltende Erkenntnis hat besondere Bedeutung für den Beweis der Wahrheit des gesamten Untersuchungsergebnisses in dem vom Gesetz und durch politisch-operative Erfordernisse bestimmten Grenzen.¹ Es darf nicht die Forderung erhoben werden, daß der Wahrheitswert jedes einzelnen Untersuchungsergebnisses, jeder einzelnen Zeugenaussage, jeder Beschuldigtenaussage usw. zuerst mit Gewißheit bestimmt sein muß, bevor der Beweis geführt werden kann, daß das gesamte Untersuchungsergebnis wahr ist. Häufig läßt sich der Wahrheitswert einer Einzelaussage gar nicht isoliert von ihren objektiven Existenzbedingungen bestimmen, also nur in seinem logischen Zusammenhang mit dem aufzuklarenden Geschehen. Da das reale Geschehen jedoch der Vergangenheit angehört und deshalb als Wahrheitskriterium nicht zur Verfügung steht, ist es erforderlich, ein wirklichkeitsgetreues Abbild desselben herzustellen. Diese Funktion hat im Beweisprozeß das bereits im Zusammenhang mit der Bestimmung des Gegenstands der Beweisführung begründete Rekonstruktionsbild über die Straftat und ihre Zusammenhänge, das der Untersuchungsführer zunächst als gedankliches Produkt und dann schriftlich im Untersuchungsplan als seine vorläufige Bewertung und Verarbeitung der vorhandenen Daten und seiner mehr oder weniger begründeten Vorstellungen fixiert. Dieses am Anfang der Untersuchung geschaffene vorläufige Rekonstruktionsbild hat für den Verlauf des Beweisführungsprozesses orientierende Bedeutung in zwei dialektisch verknüpften Hauptrichtungen.

¹ Die Forderung des Beweisens des gesamten Untersuchungsergebnisses bezieht sich im folgenden stets auf das so begrenzte Untersuchungsergebnis